

TOP-THEMA

Bundeskartellamt nimmt Bußgeldtrickser ins Visier

FOLGEN DER GWB-NOVELLE — Durch die Löschung von Tochtergesellschaften aus dem Handelsregister konnten sich findige Unternehmen ihrer auferlegten Kartellstrafe in der Vergangenheit häufig entziehen. Denn das **Bundeskartellamt** konnte die Muttergesellschaft bislang nicht für Verfehlungen der Töchter haftbar machen. Benannt nach dem Fleischbetrieb von **Clemens Tönnies** machte dieser Trick als so genannte „Wurstlücke“ Schule. Erst mit der Reform des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) wurde im Juni 2017 eine Unternehmensverantwortlichkeit eingeführt, nach der nun die Konzernmutter für Kartellbußen aller verbundenen Unternehmen einstehen muss. Doch wird das Schlupfloch für die Unternehmen damit wirksam geschlossen? PLATOW hat bei **Maxim Kleine**, Partner bei **Norton Rose Fulbright**, nachgefragt.

Herr Kleine, wird es für das Kartellamt nun einfacher, Bußgeldsünder zur Kasse zu bitten?

Bislang hatten die Behörden gegenüber den Kartellanten keine Chance, Bußgelder einzutreiben, wenn diese im Wege einer konzerninternen Umstrukturierung aufgelöst wurden. Jetzt können Geldbußen gegen die Konzernmutter durchgesetzt werden. Das Bundeskartellamt erhält somit die gleichen Sanktionsmöglichkeiten wie die **Europäische Kommission**. Zudem kann weiter als in der Vergangenheit nicht nur der Rechtsnachfolger eines Unternehmens in Anspruch genommen werden, sondern auch der Nachfolger im Sinne einer so genannten „wirtschaftlichen Nachfolge“. Eine derart weitreichende Haftung kannte bisher nur das Europäische Recht. Eine Übergangsregelung sieht eine Ausfallhaftung aller Konzerngesellschaften vor, die zum Zeitpunkt der Bekanntgabe der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens einen bestimmten Einfluss über die betroffene Gesellschaft ausgeübt haben. Damit hat sich die „Wurstlücke“ erledigt.

Ging das Kartellamt denn durch die Tricks beispielsweise des Wurstkartells bislang leer aus?

Nein. Denn Bußgelder werden in Deutschland auch immer gegen natürliche Personen verhängt – begrenzt auf einen maximalen Betrag von einer Million Euro. Zudem haften natürliche Personen ebenso für die entstandenen Schäden. Nicht nur Familienunternehmer reagieren naturgemäß sehr empfindlich auf eine solche persönliche Inanspruchnahme.

Ihr Fazit: Wird die Gesetzeslücke mit der GWB-Novelle nun wirksam geschlossen?

Unternehmen werden sich nicht mehr so einfach wie bisher einer Bebußung entziehen können. Die Verfahren im Wurstkartell demonstrieren allerdings die systematischen Schwächen jeder Unternehmensstrafe. Anders als natürliche Personen

haben Unternehmen als juristische Personen auch in Zukunft die Möglichkeit, sich durch ein Insolvenzverfahren der Haftung für ein Bußgeld und für Schadensersatz dauerhaft zu entziehen. Allerdings liegt die Latte zukünftig deutlich höher als bei einer Umstrukturierung und Löschung einer kartellbeteiligten Tochtergesellschaft aus dem Handelsregister. ■

Atommüll – Energieversorger ordnen mit Freshfields Entsorgung neu

BUND ÜBERNIMMT ZWISCHENLAGER — Auch nach dem Ausstieg aus der Kernenergie bleibt ein Problem bestehen: Wohin mit den Tonnen radioaktiven Mülls, der noch in den Meilern schlummert? Im Zuge der umfassenden Neuordnung der kerntechnischen Entsorgung hat das **Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit (BMUB)** die bislang von der **GNS Gesellschaft für Nuklear-Service** betriebenen Zwischenlager für Atommüll übernommen. Die GNS, eine Tochtergesellschaft der Energieversorger **PreussenElektra, RWE, EnBW** und **Vattenfall**, wurde bei den Vertragsverhandlungen von der Sozietät **Freshfields Bruckhaus Deringer** mit einem Team um die Partner **Tobias Larisch** (Gesellschaftsrecht), **Herbert Posser** (Öffentliches Recht), **Thomas Müller-Bonanni** (Arbeitsrecht) und **Georg Roderburg** (Steuerrecht, alle Düsseldorf) begleitet.

Bislang lag die Verantwortung für die Lagerung des Atommülls bei den Energiekonzernen, künftig übernimmt der Bund diese Aufgabe. Die eigens zu diesem Zweck von der GNS gegründete **Gesellschaft für Zwischenlagerung (BGZ)** ist zum 1. August vollständig in den Besitz des Bundes übergegangen. Die BGZ betreibt künftig die zentralen Zwischenlager in Gorleben und Ahaus sowie ab Anfang 2019 auch die zwölf dezentralen Zwischenlager an den AKW-Standorten. ■

Verlagswesen – Rödl & Partner und Walter Sigle beraten VHB bei Zukauf

LIVE-JOURNALISMUS GEWINNT AN WERT — Print, Digital, Live-Journalismus – diese drei Geschäftsfelder sollen die Zukunft der **Verlagsgruppe Handelsblatt (VHB)** auf ein solides Fundament stellen. Um vor allem das noch junge Standbein Live-Journalismus zu stärken, übernimmt das Verlagshaus zum 31. Oktober 2017 eine Mehrheitsbeteiligung von 81% an **Euroforum**, dem Marktführer für Konferenzen, Seminare und Jahrestagungen im deutschsprachigen Raum. Die Beratungs- und Wirtschaftsprüfungsgesellschaft **Rödl & Partner** unterstützte die Verlagsführung bei diesem Zukauf mit einem Team um die Partner **Peter Künkele** (Financial), **Alexander Kutsch** und **Andreas Wahl** (beide Tax, alle Stuttgart). Daneben war die Stuttgarter Kanzlei **Walter Sigle** eingebunden, tätig waren die Anwälte **Thomas Graf Strachwitz** und **Carina Rau**.

Live-Journalismus meint das Streamen von journalistischen Inhalten, der Nutzer ist quasi mittendrin und erlebt ►

ein Ereignis direkt mit. Euroforum ist bereits ein langjähriger Veranstaltungspartner der Verlagsgruppe Handelsblatt und soll mit seinem Know-how im Eventbereich den Ausbau des neuen Geschäftsfeldes nun zügig vorantreiben. ■

Werbemarkt – Ströer greift mit Gleiss Lutz bei Ranger zu

EBNER STOLZ BEGLEITET STRÖER-TOCHTER — Der Werbermarkter **Ströer** hat über seine erst Anfang Juli erworbene Tochter **Avedo** den Dialogmarketingspezialisten **Ranger** zugekauft. Ströer mandatierte wie schon beim Avedo-Zukauf ein Team der Sozietät **Gleiss Lutz**, tätig waren diesmal die Partner **Ralf Morshäuser** (Gesellschaftsrecht, M&A) und **Petra Linsmeier** (Kartellrecht, beide München). Zusätzlich war ein Team der Kanzlei **Ebner Stolz** um die Partner **Claus Buhmann** (Corporate Finance, München) und **Alexander Euchner** (M&A Tax/Tax Due Diligence, Stuttgart) beteiligt.

Das **Bundeskartellamt** muss dieser Übernahme noch zustimmen, im 3. Quartal soll die Transaktion vollzogen sein. Ranger wird organisatorisch in die neue Dialogmarketing-Gruppe des Ströer-Konzerns eingegliedert und soll das Avedo-Portfolio, das hauptsächlich auf den Vertrieb über Callcenter ausgerichtet ist, um das persönliche Direktmarketing ergänzen. Ranger verkauft an der Haustür Produkte für Auftraggeber u. a. aus den Bereichen Telekommunikation, Energie und Finanzen. Der bislang vorrangig auf B2C ausgerichtete Ströer-Vertrieb wird damit auf Firmenkunden im B2B-Bereich ausgedehnt. ■

TRANSFERMARKT

Die Sozietät **Friedrich Graf von Westphalen** verzeichnet mit **Susanne Lüddecke** einen Neuzugang für ihre Arbeitsrechtspraxis. Die Expertin für Individual- und Kollektivarbeitsrecht wechselte zum 1. August von **Taylor Wessing** als Local Partnerin ins Frankfurter Büro. Lüddecke verfügt über eine langjährige Beratungserfahrung in der arbeitsrechtlichen Begleitung von Umstrukturierungen. Neben Mandaten im Arbeitsrecht wird sie daher künftig auch verstärkt bei M&A-Transaktionen sowie Restrukturierungen beratend tätig sein. + + + Nach Berlin, Hamburg und München ist die Wirtschaftskanzlei **Eversheds Sutherland** seit dem 1. August nun auch in Düsseldorf vertreten. Der Neueröffnung in der NRW-Landeshauptstadt liegt ein Zusammenschluss mit der dort etablierten Wirtschaftskanzlei **Grooterhorst & Partner** zugrunde. Die drei Grooterhorst-Partner **Marc Christian Schwencke**, **Ralf-Thomas Wittmann** sowie Gründungspartner **Johannes Grooterhorst** werden dazu neu in die Eversheds-Partnerschaft aufgenommen. Mit dem neuen Standort ist Eversheds nun auch im wirtschaftlich starken Westen der Republik vertreten und erhofft sich so einen besseren Zugang zu den dort tätigen Unternehmen. Büroleiter Grooterhorst startet zunächst mit einem Team von elf Anwälten. Noch liegt der Schwerpunkt auf dem Immobilien- und Versicherungsrecht – den Kernkompetenzen von Grooterhorst & Partner –, geplant ist jedoch ein zügiger Ausbau hin zur Full-Service-Beratung. + + + Zum 1. September verstärkt

Christopher Kellett als Partner die Private-Equity-Praxis der Sozietät **Linklaters** am Standort Frankfurt. Kellett kommt von **Clifford Chance** und wird bei Linklaters seine Beratungstätigkeit vor allem bei Transaktionen im Large- und Mid-Cap-Segment fortsetzen. Der gebürtige Brite gilt als Experte für die Märkte in Deutschland, Österreich und der Schweiz und als in der Branche sehr gut vernetzt. Von ihrem Neuzugang verspricht sich die Sozietät deshalb einen ordentlichen Schub für den Ausbau der deutschen PE-Praxisgruppe.

ALLES, WAS RECHT IST

— Am 01. August 2017 ist die Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) vollständig in Kraft getreten. Die bundesweit geltenden Vorschriften lösen die bisherigen landesrechtlichen Regelungen ab. Neben der chemischen Industrie ist auch die Hafen- und Logistikwirtschaft von den neuen Regelungen betroffen. „Unternehmen dieser Branchen müssen sich nun darauf einstellen, dass sich u. a. die Einstufungen für wassergefährdende Stoffe ändern und neue Dokumentationspflichten und Prüffristen gelten“, so **Anne Rausch**, Counsel bei **CMS Hasche Sigle** in Köln. Zusätzlich zu den bislang geltenden drei so genannten Wassergefährdungsklassen (WGK 1 bis WGK 3) wird mit den „allgemein wassergefährdenden“ Stoffen eine neue Kategorie eingeführt. Hierunter fallen u. a. bestimmte aufschwimmende flüssige Stoffe, die durch den Stofffilm auf der Wasseroberfläche von oberirdischen Gewässern zu einer Schädigung von Insekten und Wasserorganismen führen können. „Durch die neue Kategorie werden auch neue Anlagen von der Verordnung betroffen sein“, so Rausch. Die Einstufung von Stoffen und Gemischen obliegt nicht mehr ausschließlich den Anlagenbetreibern. Das **Umweltbundesamt** beziehungsweise die jeweils zuständige Landesbehörde können die Einstufung des Anlagenbetreibers ändern. Die technischen Anlagenanforderungen sind u. a. davon abhängig, welche Stoffe gehandhabt werden. Da Nordrhein-Westfalen und Berlin bisher weitgehend auf die Anknüpfung an Wassergefährdungsklassen verzichtet hatten, wird die neue Verordnung insbesondere in diesen Bundesländern zu veränderten Vorgaben führen. „Für Bestandsanlagen gelten die bisherigen technischen Anforderungen grundsätzlich fort“, so Rausch. Zwar können die Behörden Nachrüstungen einfordern, müssen sich dabei aber an den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit halten. Anpassungsmaßnahmen, die einer Neuerrichtung gleichkämen, können deshalb nicht gefordert werden. „So kann beispielsweise nicht verlangt werden, dass unter einer bestehenden Anlage eine Auffangwanne errichtet wird, wenn die Anlage hierfür abgerissen und anschließend in der Auffangwanne wieder errichtet werden müsste.“ Kommen Unternehmen den Anforderungen der Verordnung jedoch nicht nach, drohen Bußgelder von bis zu 50 000 Euro. Dies gilt auch für Verstöße gegen die Prüf- oder Anzeigepflicht. „Unternehmen sollten die Vorschriften der AwSV zudem auf Grund des Straftatbestands der Gewässerunreinigung ernst nehmen, der in der Praxis eine zunehmende Rolle spielt“, lautet der Rat der Expertin.

Digitalisierung – Nie ohne Blick für das große Ganze

NACHHOLBEDARF BEI UNTERNEHMEN – Obwohl die Digitalisierung seit Jahren das Wirtschaftsleben bestimmt, sorgt kaum ein Thema in den Unternehmen derzeit für ähnliche Aufbruchstimmung und zugleich Verunsicherung. Um nicht den Eindruck zu erwecken, man verschleife aktuelle Trends, bekennen sich immer mehr Unternehmen öffentlichkeitswirksam zur digitalen Transformation. Ein Blick hinter die Kulissen verrät jedoch, dass es sich häufig eher um Marketingkonzepte als um nachhaltig geplante Strategien handelt, meint Gunnar Sachs, Partner bei Clifford Chance.

Verbände, Seminaranbieter und Beratungsunternehmen feuern die allgemeine Hysterie weiter an und überschwemmen den Markt mit Publikationen und Veranstaltungen zu digitalen Themen. Die Bandbreite an Angeboten spiegelt dabei den internen Umgang vieler Unternehmen mit den Herausforderungen der digitalen Transformation wider: Häufig fehlt der Blick für das große Ganze. Digitalisierungsstrategien werden nicht zentral koordiniert, geschweige denn die damit verbundenen wirtschaftlichen und rechtlichen Anforderungen unternehmensübergreifend in sinnvollen Prozessen abgebildet.

Um im digitalen Wettbewerb bestehen zu können, investieren Unternehmen vorrangig in die Entwicklung neuer digitaler Produkte sowie in die Ablösung vormals analoger durch digitalisierte Betriebsabläufe. Da viele Marktteilnehmer nicht oder allenfalls nur unzureichend über das für die Einführung solcher neuen Produkte und Prozesse erforderliche Personal und Know-how verfügen, werden digitale Expertise und Entwicklungen samt aller damit verbundenen Risiken häufig von außen zugekauft oder ganze Projekte an externe Anbieter vergeben. Im Wettlauf um die digitale Marktführerschaft richten viele Unternehmen ihren Fokus dabei ausschließlich auf die technischen Neuentwicklungen und lassen außer Acht, dass ihre digitale Transformation zugleich eine Vielzahl neuer Risiken und Verantwortungen mit sich bringt, deren Nichtbeachtung nicht allein die jeweils neuen Produkte und Prozesse, sondern sie selbst im Bestand gefährden kann. So verpassen sie etwa den Schutz neuen Know-hows, bieten Angriffspunkte für Cyberangriffe und Datenlecks, verletzen datenschutz-, arbeits- und kartellrechtliche Vorgaben oder übersehen Sanktionen und Exportkontrollen. Wer sein Unternehmen nicht dagegen schützt, setzt nicht nur sich selbst, sondern auch das Unternehmen erheblichen Haftungs- und Bußgeldrisiken aus.

Rechtsrisiken werden oft übersehen

Um die mit der Digitalisierung im eigenen Unternehmen verbundenen Risiken zu identifizieren und zu reduzieren, empfiehlt sich die Einführung einer Digital-Governance-Organisation. Digital Governance bezeichnet den Ordnungsrahmen für die Durchführung und Überwachung der digitalen Transformation von Unternehmen. Sie fußt auf der jeweiligen digitalen Unternehmensstrategie, umfasst die Gesamtheit der bei deren Umsetzung zu beachtenden rechtlichen und wirtschaftlichen Anforderungen und bedient sich neben einem personellen Netzwerk qualifizierter Mitarbeiter zugleich passgenauer Unternehmensprozesse, die neben der erfolgreichen Umsetzung der jeweiligen Digitalisierungsstrategie zugleich einen an-

gemessenen Umgang mit den damit verbundenen Risiken ermöglichen. Digital Governance ermöglicht es Unternehmen so, ihre digitale Transformation ganzheitlich koordiniert, systematisch und verantwortungsvoll anzugehen. Sie dient der Ermittlung der mit der jeweiligen digitalen Transformation verbundenen Risiken, misst diese Risiken an den jeweils maßgeblichen rechtlichen und wirtschaftlichen Vorgaben und führt im Ergebnis zur Implementierung der erforderlichen personellen Netzwerke sowie Prozesse im Unternehmen, um diesen Risiken angemessen zu begegnen.



Gunnar Sachs
Clifford Chance

An Digital Governance führt kein Weg vorbei

Eine gute Digital Governance ermöglicht einen rechtssicheren und risikoarmen Umgang mit digitalen Themen in allen für das jeweilige Unternehmen maßgeblichen Ausprägungen, etwa bei Investitionen in Technologien Dritter, beim Outsourcing von Entwicklungsprojekten und bei der Beschaffung von externem Know-how, bei der Generierung monopolartiger Datenbestände, bei IT-Sicherheitsfragen im zunehmend vernetzten Internet der Dinge, bei neuen Finanztechnologien und digitalen Währungen, bei programmierten Verträgen und elektronischem Vertragsmanagement, bei der Digitalisierung von Lieferketten und Warenwirtschaftssystemen, bei Exportkontrollen für digitale Produkte oder bei besonderen Anforderungen an stark regulierte Bereiche wie etwa Digital Health. Digital Governance ähnelt vom Grundgedanken insoweit den in den meisten Unternehmen bereits implementierten Strukturen von Corporate Governance und Compliance und zielt neben der Einhaltung der für die jeweilige digitale Transformation einschlägigen rechtlichen Anforderungen auf die Beachtung anerkannter technischer und ethischer Standards. Umgesetzt wird Digital Governance in materieller Hinsicht durch die Entwicklung und Implementierung passender Unternehmensleitlinien sowie in personeller Hinsicht durch die Einführung von mit geeigneten Spezialisten besetzten Führungs- und Kontrollstrukturen. So gewährleistet Digital Governance eine verantwortungsvolle, fachlich qualifizierte, rechtlich angemessene und auf einen nachhaltigen Unternehmenserfolg angelegte digitale Transformation. Sie dient damit nicht allein dem Schutz des Unternehmens selbst, sondern auch der Unternehmensführung sowie den Inhabern, Anteilseignern, Mitarbeitern, Kunden und Geschäftspartnern. ■

Auf Ghandis Spuren – Indien investiert in die Umwelt

REGIERUNG BRINGT MILLIARDENPROGRAMM AUF DEN WEG – Indien ist ein wirtschaftliches Boomland und eilt gegenwärtig von Rekord zu Rekord. Und trotzdem assoziieren viele mit dem Subkontinent als erstes die Abfallprobleme in den Innenstädten und die Verschmutzung der (heiligen) Flüsse. Denn Indiens gegenwärtige Strukturen reichen nicht aus, um Umweltverschmutzung und Abfallmenge in den Griff zu bekommen. Da die Regierung das Problem jedoch erkannt hat und jetzt handelt, bieten sich aktuell große Chancen für internationale Investoren. Dabei sind allerdings eine ganze Reihe praktischer und rechtlicher Hürden zu bewältigen, wie Benjamin Parameswaran und Johann-Friedrich Fleisch, Rechtsanwälte bei DLA Piper und Mitglieder der India Group der Sozietät, erläutern.

Bevölkerungswachstum, Urbanisierung und sich ändernde Lebensgewohnheiten sorgen dafür, dass sich die indische Abfallmenge bis 2030 verdoppeln wird. Dies birgt vielfältige Probleme, aber auch zahlreiche Möglichkeiten. Gerade die indische Abfallwirtschaft ist ein gigantischer Markt und die deutsche Industrie kann vieles anbieten, was in Indien dringend gebraucht wird. Allerdings erfordert der Eintritt in den indischen Markt eine sorgfältige Vorbereitung, denn sowohl rechtliche als auch praktische Hürden müssen überwunden werden. In rechtlicher Hinsicht haben sich zwar die Rahmenbedingungen in den vergangenen Jahren stetig verbessert. Im Bereich Umwelttechnologie und Abfallwirtschaft sind in der Regel ausländische Beteiligungen zu 100% möglich. Auch die früher erforderlichen Genehmigungen für ausländische Investoren sind größtenteils nicht mehr nötig (so genannte „automatic route“).

Nichtsdestotrotz stellen die indische Bürokratie und das indische Devisenrecht auch geduldige westliche Gemüter ziemlich auf die Probe. Viele der zu erfüllenden Regelungen lassen viel Raum für Interpretation. Insoweit wird interessierten Unternehmen dringend empfohlen, rechtzeitig den Kontakt zu den zuständigen Behörden und lokal kundigen Beratern zu suchen, um Missverständnisse auszuräumen. Auch in technischer Hinsicht sollte man sich im Vorhinein mit den lokalen Gegebenheiten auseinandersetzen. So betont **Dirk Weichgrebe**, Forscher am **Institut für Siedlungswasserwirtschaft und Abfalltechnik** in Hannover, dass der Abfall in den indischen Städten eine ganz andere Zusammensetzung habe als der Abfall in deutschen Städten. Der sehr hohe Anteil organischer und langfaseriger Stoffe überfordere deutsche Anlagen oft – wenn sie nicht von vorneherein auf die besonderen Gegebenheiten ausgelegt sind.

Clean India Mission und Smart Cities

Für Unternehmen, die diese Hürden überwinden, bieten sich erhebliche Marktchancen, zumal die indische Regierung angefangen hat zu handeln: Staatliche Milliardenprogramme und eine Vielzahl neuer Regelungen sollen das Verschmutzungsproblem beherrschbar machen. Prominente Beispiele für die neuen Programme der Regierung sind die Clean India Mission und das Smart-Cities-Projekt. Die Clean India Mission soll die sanitäre Infrastruktur modernisieren, 100 Millionen Toiletten bauen und den Zugang zu sauberem Trinkwasser verbessern. Auf diese Weise soll bis zum 150. Geburtstag des Pazifisten

und indischen Nationalhelden **Mahatma Ghandi** im Jahr 2019 Indiens gesamte Bevölkerung Zugang zu Toiletten haben. Was in europäischen Ohren wie eine Selbstverständlichkeit klingt, ist in Indien ein reelles Problem – und ein riesiger Markt.

Noch umfassender als der Ansatz der Clean India Mission ist das Smart-Cities-Projekt. Die indische Regierung hat 100 Städte identifiziert, die mithilfe modernster Technologie fit für die Zukunft gemacht werden sollen. Abbau der Luftverschmutzung, sanitäre Verbesserungen und eine neu aufgestellte Abfallbeseitigung spielen hierbei eine zentrale Rolle.

Einheitliche Abfallregelungen fehlen noch

Wie so oft geht es jedoch auch in Indien bei der Umsetzung der ehrgeizigen Ziele teilweise langsamer voran als geplant. Dies lässt sich gerade auf Regulierungsebene beobachten. Grundsätzlich ist in Indien auch das Umweltrecht stark modernisiert worden. Auf Grundlage des Environment Protection Act hat die indische Bundesregierung im vergangenen Jahr neue Regelungen für Feststoffabfälle, Elektroschrott, Plastikabfälle, biomedizinische Abfälle, Bauabfälle und Sonderabfälle erlassen. Die Regelungen sehen dezentrale Entsorgungs- und Verwertungsstrukturen vor. Produkthersteller werden bei der Produktentsorgung künftig sehr viel stärker als bisher in die Pflicht genommen. Die neuen Regelungen sind jedoch sehr grobmaschig gehalten und müssen durch die Parlamente und die Behörden der Bundesstaaten und der Kommunen konkretisiert werden. Hieran hapert es vielerorts. Selbst die Stadtverwaltung der indischen Hauptstadt Delhi arbeitet gegenwärtig noch mit den Regelungen von 2009. Für Investoren ist im Rahmen ihrer Projekte daher stets eine sorgfältige Analyse notwendig, welches Recht aktuell in welchem Sektor und in welcher indischen Region gilt.

Trotz alledem herrscht in Indiens Umweltsektor Aufbruchstimmung. Auch wenn es wohl nicht gelingen wird, bis zu Gandhis 150. Geburtstag die Probleme vollständig in den Griff zu bekommen, ist ein guter Anfang gemacht – und über nachträgliche Geburtstagsgeschenke freut man sich ja auch. ■



B. Parameswaran und J.-F. Fleisch
DLA Piper